



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meyer, Karl: Aus unsrer Strafrechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Inzwischen zog sich über Rom selbst die Gewitterwolke des kaiserlichen Zornes immer dunkler zusammen. Der Kaiser verlangte vom Papst, daß er seine Neutralität aufgebe, daß er die Feinde Frankreichs für seine Feinde erkläre; die Forderungen gingen in Drohungen über, und Humboldt ahnte, „daß vielleicht eine der bemerkenswertesten Katastrophen der neuen Geschichte nahe sei, nämlich die Beraubung des heil. Stuhls von jeder Art von Souveränität.“ Zugleich aber spricht er seine Ansicht aus, daß der Papst, wenn er der maßlosen Forderung des Kaisers standhaft widerstehe, eine gesunde Politik verfolge: „Der heilige Stuhl kann durch physische Gewalt umgestürzt werden, aber er wird sich in andern Zeiten immer wieder aufrichten können, während es sehr schwer, wo nicht für immer unmöglich wäre, das wieder zu erlangen, worauf er aus freien Stücken verzichtet hätte.“ Die preussische Regierung ließ dem Papst ausdrücklich die Billigung seiner festen Haltung aussprechen, wie seinerseits der Papst, der ein Leidensgenosse geworden war, seine Teilnahme wegen des Tilsiter Friedens ausdrückte.

Humboldt hat noch mit ansehen müssen, wie französische Generale in der Stadt schalteten, die ihm ein geweihter Boden, der Inbegriff alles Schönen und Großen war, deren Reize er nach allen Seiten auszukosten verstand. Rom hörte auf, die „himmlische Wüstenei“ zu sein, von deren Zauber umwoben er die Alten zu seinem Lieblingsstudium gemacht, in der Übersetzung Pindars und des Aeschylos die Ausfüllung seiner Mußestunden gefunden hatte. Die Katastrophe der Stadt, ihre Einverleibung in das französische Reich und die gewaltsame Wegführung des Papstes hat er nicht mehr dort erlebt. Im Oktober 1808 trat er einen Urlaub nach der Heimat an, und aus diesem Urlaub ist er nicht mehr nach Rom zurückgekehrt. Das Vaterland hielt ihn fest. Nachdem auch Stein auf Befehl des Kaisers hatte weichen müssen, waren Humboldts Dienste für den preussischen Staat doppelt wichtig und unentbehrlich. Wie es ihm dann zufiel, auf dem Wiener Kongress im Auftrag seiner Regierung für die Wiederherstellung des Kirchenstaates zu wirken, und wie sich mit dieser Wiederherstellung ein ganz neuer Abschnitt des kirchenpolitischen Wesens — entgegenlaufend den Tendenzen des achtzehnten Jahrhunderts — eröffnete, das gehört einem andern Kapitel an. W. S.



Aus unsrer Strafrechtspflege



Die diesjährige Reichstagssession war für die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege nicht günstig; nur der sogenannte fliegende Gerichtsstand für die Presse wurde einer gesetzgeberischen Regelung unterzogen. Schon früher haben die Grenzboten — Jahrg. 1898 II, S. 451 — darauf hingewiesen, daß dieser ambulante Gerichtsstand aus praktischen und rechtlichen Gründen beseitigt werden sollte. Vier Jahre hat es dann noch angestanden, bis die

Gesetzgebung abgeholfen hat. Wohl war das praktische Bedürfnis für diese Abhilfe nicht mehr allzugroß, da sich die Gerichte von der Rechtsansicht des Reichsgerichts wegen des ambulanten Gerichtsstandes in der Hauptsache emanzipiert hatten; aber die Beseitigung dieses Gerichtsstandes gehörte zu den Imponderabilien des politischen Lebens, denen Rechnung getragen werden mußte. Nun ist allein für die öffentlichen Klagen der Erscheinungsort der Druckschrift als gesetzlicher Gerichtsstand festgelegt worden, dagegen für Privatklagen der Wohnort des Klägers Klageort, und nur wenn die Privatklage vom Staatsanwalt zur Verfolgung übernommen wird, tritt der Regelgerichtsstand des Erscheinungsortes ein. Dieser Grundsatz steht nicht im Gesetz und beruht nur auf einer Äußerung des Regierungsvertreters, der sich hoffentlich die Praxis anschließen wird. Immerhin ist jetzt für die Privatklage der ambulante Gerichtsstand Gesetz geworden, während er nur bisher auf dem Wege der Auslegung angenommen wurde; aber die Interessen des Privatklägers sprechen dafür, daß ihm die Klagerhebung an seinem Wohnorte, wo auch die Druckschrift gelesen worden ist, nicht versagt werden durfte.

Hat die Reichsjustizverwaltung hier einem Imponderabile abgeholfen, so sind die Aussichten für eine baldige Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile erster Instanz nach den Erklärungen des Staatssekretärs der Justiz, Dr. Nieberding, nach wie vor nicht günstig. Diese Wiedereinführung der Berufung ist ein andres Imponderabile in unsern Volksströmungen. Wohl stimmen die Ansichten der Fachleute in dieser Frage nicht vollständig überein, allein man darf doch sagen, daß die überwiegende Mehrzahl der Praktiker die baldige Einführung der Berufung für unerläßlich hält. Es ist natürlich eine prinzipielle Frage, ob man derartige Abbröcklungen von bestehenden Gesetzen für zulässig erachtet und nicht vielmehr eine systematische Reform der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches abwarten will. Aber wie oft sind im Laufe der Jahre dem Strafgesetzbuch kleine Abänderungen hinzugefügt worden — ich erinnere nur an die vor zwei Jahren erlassene sogenannte Lex Heinze, deren Zuhälterparagraph für die Praxis eine Notwendigkeit war —; auch die Strafprozeßordnung hat wiederholt Abänderungen erfahren. Denkt man an die prinzipiellen Gegensätze und die Debatten zurück, die die Entstehung des Strafgesetzbuches und dann später die Strafprozeßordnung begleiteten, dann wird die systematische Reform dieser beiden Gesetze, von der gesetzgeberischen Vorbereitung ganz abgesehen, bei unsern parlamentarischen Verhältnissen noch gute Weile haben. Bis dahin kann eine Einzelreform, wie die Einführung der Berufung, nicht verschoben werden. Gewiß ist es für einen Angeklagten nicht recht einleuchtend, warum ihm im Falle einer Bestrafung wegen Meineidsverleitung, die als Mindeststrafe nur ein Jahr Zuchthaus kennt, die Berufung, dieses Rechtsmittel der unbeschränkten tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung, gegen das Strafkammerurteil versagt ist, während gegen das schöffengerichtliche Urteil, das z. B. wegen groben Unfugs eine geringe Geldstrafe verhängt, dieses Rechtsmittel eröffnet ist. Auch ist es eine Anomalie ohnegleichen, daß die viel angegriffne Militärstrafgerichtsordnung, die jetzt in dem Prozeß Krosigk einen erfreulichen Beweis ihrer

Lebenskraft und Tüchtigkeit erbracht hat, das Rechtsmittel der Berufung kennt, der bürgerliche Strafprozeß aber nicht. Freilich darf die Wiedereinführung der Berufung nicht mit einer Verschlechterung des Verfahrens verknüpft sein; dazu rechne ich aber nicht eine erweiterte Zulässigkeit für die Ablehnung von Beweisanzträgen. In dieser Richtung haben die Beschlüsse der Reichskommission über die Revision des Strafprozeßverfahrens in der Reichstagsession 1900/01 einen Vorschlag dahin gemacht, daß eine Beschränkung der Beweisaufnahme vor der Strafkammer oder dem Oberlandesgerichte — falls die Berufung eingeführt würde — nur unter der Voraussetzung zulässig sei, daß die zu beweisende Tatsache zu Gunsten des Angeklagten für erwiesen oder einstimmig für unwesentlich erachtet wird. Wie schwer wird diese Einstimmigkeit zu erreichen sein, und dann ist es nicht notwendig, die Beweisaufnahme an Kautelen zu knüpfen, die nicht veranlaßt sind, wenn in der Berufungsinstanz die tatsächliche Nachprüfung des Beweismaterials neu eröffnet ist, und die allein notwendig sind, wenn nur die Nachprüfung des Prozeßverhältnisses nach der rechtlichen Seite durch das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. Auch die Besetzung der Strafkammer mit drei Richtern sollte genügen, nicht nur für die Aburteilung der Rückfallsdelikte, sondern für alle Verbrechens- und Vergehensfälle in erster Instanz. Diese Besetzungsfrage ist ja bekanntlich der springende Punkt für die Einführung der Berufung. Aber wenn man eine neue Instanz eröffnet, dann fallen die Gründe für eine stärkere Besetzung der ersten Instanz weg; nur muß dann das Rechtsmittel den beiden Prozeßbeteiligten, dem Staatsanwalt und dem Angeklagten gegeben sein, wie es auch der Struktur des Prozeßverhältnisses im Strafprozeße entspricht. Allerdings ertönen zuweilen Klagen, daß die ehemaligen Staatsanwälte nach ihrer Vorbeschäftigung als Richter nicht objektiv sein könnten, und zuweilen erweitern sich diese Klagen auch dahin, daß zu viele Staatsanwälte in die höhern Richterstellen gelangten. Ich halte diese Klagen nicht für begründet; die angeblich mangelnde Objektivität des Staatsanwalts ist meines Erachtens Köhlerglaube. Nach dem Grundgedanken der Strafprozeßordnung hat nämlich der Staatsanwalt gar keine Parteistellung im eigentlichen Sinn; er hat nur den Interessen der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen, und das darf man offen sagen, daß die Art der staatsanwaltschaftlichen Beschäftigung, die eine rasche Bewältigung des Materials und einen schnellen Entschluß verlangt, der Ausbildung in der Behandlung der Geschäfte zum mindesten nicht hinderlich ist. In einzelnen unsrer Bundesstaaten, wie in Bayern, giebt es übrigens keine vollständig in sich abgeschlossene staatsanwaltschaftliche Karriere; hier muß der dritte Staatsanwalt Amtsrichter, der zweite Staatsanwalt Landgerichtsrat oder Oberamtsrichter werden, und auch der erste Staatsanwalt muß als Landgerichtsdirektor oder Oberlandesgerichtsrat wieder in den Richterdienst eintreten. Gerade diese Verwendung der Staatsanwälte im Richterdienst bringt eine strenge Schulung zur Objektivität mit sich, und die Erfahrung zeigt, daß ehemalige Staatsanwälte in der Strafkammer oft die vorsichtigsten, mildesten und objektivsten Richter sind.

Nun ist es ja richtig, daß die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit der

Verhandlung eine vollständige Aufklärung des Straffalles ergeben sollen. Aber diese Aufklärung ist doch, da Menschen nicht allwissend sind, wesentlich davon abhängig, wie die Vorerehebungen gepflogen worden sind. Nur die richterliche Voruntersuchung ermöglicht in größern komplizierteren Strafkammerfällen eine erschöpfende Aufklärung vor der Hauptverhandlung. Ich möchte sagen, daß eine gut geführte Voruntersuchung, so lange wir die Berufung nicht haben, einen gewissen Ersatz hierfür gewährt und namentlich eine eingehende Erhebung der Entlastungsbeweise sichert. Es ist dies natürlich nur ein Aus Hilfsmittel, und ich brauche nicht zu betonen, daß die Voruntersuchung auch nach Einführung der Berufung nach wie vor notwendig bleibt. Der unabhängige Untersuchungsrichter, der nur bestrebt ist, die Wahrheit zu ermitteln, und der in seiner souveränen Stellung alles Belastende und Entlastende zu erheben hat, kann den Fall vollständig aufklären, und die Anklagebehörde erhält damit ein vollständig abgeschlossenes Bild. Thatsächliche Überraschungen in der Hauptverhandlung, die in ihrer Neuheit dem einen oder dem andern Prozeßbeteiligten zum Nachteil gereichen könnten, sind dann in der Regel ausgeschlossen. Darum war der leider bis jetzt nicht Gesetz gewordene Vorschlag der vorerwähnten Reichstagskommission, daß die förmliche Voruntersuchung bei allen zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Verbrechen mit Ausnahme der Rückfallsdelikte eintreten solle, im Interesse der Rechtssicherheit auf das Lebhafteste zu begrüßen; denn das Ermittlungsverfahren mit seiner Teilung der Erhebungen zwischen Staatsanwaltschaft, Amtsgerichten und Sicherheitsorganen versagt oft in halbwegs komplizierten Fällen, sodaß die Strafkammer erst nach der Erhebung der öffentlichen Klage die Voruntersuchung anordnen muß, oder daß die Hauptverhandlung zuweilen zur weiteren Aufklärung der Sache und zur Herbeischaffung neuer Beweismittel ausgesetzt werden muß. Nun kann nach der jetzigen Struktur unsers Strafprozesses wohl keineswegs davon die Rede sein, daß die Voruntersuchung öffentlich werden soll. Derartige Vorschläge sind in den Bereich der Zukunftspläne zu verweisen. Die jetzigen Vorschriften über die Voruntersuchung sind vielmehr durchweg praktisch und zweckmäßig, und es ist gewiß nicht zu billigen, wenn zuweilen die Neigung hervortritt, die richterliche Voruntersuchung nur in den zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehörenden Fällen zu beantragen, während man im übrigen mit dem Ermittlungsverfahren auszukommen sucht, obwohl in Strafkammersachen die Verbrechen der unternommenen Meineidsverleitung, der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Fehlerei oder der schweren Kuppelerei, ferner der Thatbestand der falschen Anschuldigung oder größere Körperverletzung oft mehr der thatsächlichen Aufklärung bedürfen, als eine einfache Körperverletzung mit Todesfolge, für die, als zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehörend, die Voruntersuchung obligatorisch ist. Aus meiner staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit erinnere ich mich einer im Gespräch gefallenen, nicht dienstlichen Äußerung eines nun verstorbenen frühern Oberstaatsanwalts, die dahin ging, daß eigentlich nur 7 Prozent aller bei der Staatsanwaltschaft anhängig gewordenen Sachen an den Untersuchungsrichter gebracht werden sollten. Diese Äußerung verdichtete sich übrigens zu keiner Anordnung, die auch praktisch gar nicht durchführbar

gewesen wäre, weil in des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr nicht alle Fälle gleich liegen. Wenn man nicht überhaupt auf dem prinzipiellen Standpunkte steht, daß die Voruntersuchung im Prozeßrecht entbehrlich ist, dann kann man nur wünschen, daß die Fälle der obligatorischen Voruntersuchung in dem oben-erwähnten Umfange gesetzlich erweitert werden. Daß das Amt des Untersuchungsrichters in die Hand eines geeigneten, wenn möglich mit Land und Leuten vertrauten und in der Strafrechtspflege erfahrenen Richters gelegt wird, dafür sorgt die Justizverwaltung. Dieses Amt enthält ja eine der dankbarsten, verantwortungsvollsten und schwersten Aufgaben in der Strafrechtspflege überhaupt. Wie leicht kann ein notwendiger Schuldbeweis nicht rasch genug erhoben werden, der dann für immer verloren ist; wie leicht kann ein Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten überhört werden und ein Entlastungsbeweis unter den Tisch fallen. Menschenkenntnis und einige Kunst in der Behandlung der Leute sind ja ein wesentliches Erfordernis für die Führung der Voruntersuchung. Nicht selten pflegen die Zeugen oft in einem Nachsatz, den sie im Dialekte nur halb aussprechen, etwas Relevantantes oder das Wesentliche ihres Wissens überhaupt zu sagen. Man muß dann einen derartigen Satz rasch auffangen, schnell nachfragen, und dann erhält man oft ein ganz andres Bild von der Aussage, unter Umständen der ganzen Voruntersuchung. Freilich, bestimmte allgemeine Regeln lassen sich für die Führung der Untersuchungsgeschäfte mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Reate nicht geben, wenn auch einzelne Delikte, z. B. die betrügerische Brandstiftung, für alle Fälle so viel Gleichartiges haben, daß sich hierfür Grundsätze, wie die Voruntersuchung angegriffen und durchgeführt werden soll, feststellen ließen. Die Aufgaben des Untersuchungsrichters sind ja in Stadt und Land verschieden, insbesondre aber auch nach den einzelnen Territorien, die ihre Besonderheiten an Delikten oder an Aufrichtigkeit oder Unaufrichtigkeit der Leute haben. Groß giebt wohl in seinem Handbuch „Der Untersuchungsrichter“ selten versagende Anweisungen für die Führung der Voruntersuchung in reicher Fülle; aber der tüchtige Untersuchungsrichter muß sich zum Teil selbst heranbilden, und die Thätigkeit als Ermittlungsrichter und Staatsanwalt, in der man reichlich Gelegenheit hat, die Sammlung und Sichtung des Materials kennen zu lernen, ist eine gute Vorschule hierfür. Und dann ist in jeder Voruntersuchung vor allem ein fester Plan notwendig, auch wenn man bei dessen Ausführung gegen festgefahrene Ansichten der Sicherheitsorgane anzukämpfen hat; denn nichts gefährdet den Untersuchungszweck mehr als ein haltloses Gaukeln von Zeugenvernehmung zu Zeugenvernehmung ohne festen Plan, der das Gerippe der ganzen Untersuchung bilden muß. Dabei dürfen dann auch fiskalische Erwägungen, ob mehr oder weniger Kosten, insbesondre Zeugengebühren erwachsen, keine Rolle spielen, denn im Strafverfahren handelt es sich um die höchsten Rechtsgüter, um Freiheit und Ehre. Derartige fiskalische Erwägungen spielen aber immerhin eine Rolle bei der Wiedereinführung der Berufung in der strittigen Besetzungsfrage. Daß die süddeutschen Justizverwaltungen, voran die bayrische, die Einführung der Berufung nicht hemmen werden, dürfte nach deren zustimmenden Erklärungen zur Genüge bekannt sein.

Man hat es die Entwicklung dieser strafprozessualen Reformbestrebungen mit sich gebracht, daß mit der Frage der Einführung der Berufung auch die der Änderung der schwurgerichtlichen Kompetenz verbunden wird. Daß unsre strafgerichtliche Organisation, in der untersten Stufe das Schöffengericht, in der Mittelinstanz die Strafkammer als reines Juristengericht und für die schwersten Reate das Schwurgericht mit der Trennung von Schuld- und Straffrage und dem aufklärenden Hilfsmittel der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, nicht besonders glücklich ist, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Aber die Schwurgerichte sind eine unberührbare Sache in der politischen Ästimation geworden, und es berührt nicht überall angenehm, wenn man ein Wort für die Änderung der schwurgerichtlichen Kompetenz sagt. Einer Aufhebung der Schwurgerichte würde jetzt überhaupt niemand das Wort reden wollen, er würde sofort den lebhaftesten Angriffen ausgesetzt sein, und die Aufhebung wäre auch nach den parlamentarischen Verhältnissen gar nicht zu erreichen. Als bei der letzten Beratung des bayrischen Justizetats ein Abgeordneter, der inner- und außerhalb Bayerns als Jurist einen Namen hat, nur theoretisch anregte, daß an Stelle der Schwurgerichte Schöffengerichte gesetzt werden sollten, wurde ihm sofort von anderer Seite erwidert, es sei bedauerlich, daß ein süddeutscher Richter ein Wort gegen die Schwurgerichte spräche. Bennecke-Beling spricht in seinem Lehrbuch des Strafprozessrechts von den Laienrichtern im Gegensatz zu den Berufsrichtern in drastischer Weise als von Dilettanten- oder Sonntagsrichtern. Aber die Weiterentwicklung unsrer strafgerichtlichen Organisation führt zur Weiterbildung der Schöffengerichte, und man darf den Laienrichtern die Anerkennung nicht versagen, daß sie bei der Bewältigung ihrer juristischen Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, freilich in den Grenzen ihres Erkennens und ihrer Auffassung, erteilen. Nun wird diese juristische Aufgabe, namentlich bei den schweren Reaten des Schwurgerichts, immer umfangreicher, und die Beherrschung des Verhandlungsstoffes, die Scheidung des Unwesentlichen von dem Wesentlichen, die Sichtung der Beweisgründe bei der Beurteilung der Schuldfrage sind oft recht schwierig geworden. Auch den verhältnismäßig einfach liegenden Fall können die Ausgestaltung unsrer wirtschaftlichen Verhältnisse, die Berücksichtigung der modernen Verkehrsmittel bei den Erhebungen, insbesondre bei den Alibibeweisen, oder die Häufung von nicht stichhaltigen Verteidigungsgründen recht kompliziert machen. Daß Sachverhältnisse, bei denen, wie bei den Beamten delikten oder der öffentlichen Urkundenfälschung, Fragen des öffentlichen Rechts hineinspielen können, nicht einfach liegen, braucht so wenig hervorgehoben zu werden, wie daß die Strafsachen wegen Meineid mit ihren zwei nebeneinanderlaufenden Prozessen, dem abgeschlossenen, aus dem der Meineid entstanden ist, und dem neuen Strafprozeß, ein solches Maß von Auffassungsvermögen, Sachkenntnis und scharfer logischer Trennung des tatsächlichen Materials verlangen, wie es nur der Berufsrichter, nicht aber der Laienrichter haben kann. Ich habe schon früher an anderer Stelle, in der Fachzeitschrift „Das Recht,“ Jahrgang 1901, S. 346 darauf hingewiesen, daß unsre Schwurgerichte einer sachlichen Entlastung bedürfen. Es wird ja in der Praxis in der Regel vermieden, die

Fragestellung durch Annahme von Idealkonkurrenzen oder durch Anhängung von Reaten zu komplizieren, die nicht zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehören; zuweilen kommt es aber auch anders vor, und dann giebt es viele Fragen, die die Aufgabe der Geschworenen nicht gerade erleichtern. Daß bei der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte die sorgfältigste Prüfung des ganzen Aktenmaterials vorgenommen wird, versteht sich von selbst. Trotzdem kommen aber Freisprechungen sogar geständiger Verbrecher, namentlich wegen Meineids und Verbrechen im Amte Angeklagter, nicht selten vor. Es läßt sich daran ohne anderweitige gesetzgeberische Regelung nichts ändern, denn die Geschworenen sind in der Beantwortung der Schuldfrage souverän und brauchen die Gründe ihres Wahrspruches nicht bekannt zu geben. Besonders mißlich sind aber derartige Freisprechungen wegen Meineid mit Rücksicht auf die Wirkung, die sie auf die Sicherheit der Rechtspflege haben. Zuweilen begreifen auch die Angeklagten nicht sofort ihre Freisprechung, die sie nach ihrem Geständnis nicht erwarten konnten. Es ist mir aus der Praxis ein Fall bekannt, daß ein wegen Meineid angeklagter, in allen Punkten geständiger Verbrecher infolge Verneinung der Schuldfrage freigesprochen werden mußte, daß ihm aber diese Freisprechung so unerwartet kam, daß er wieder in die Haft zurückgeführt werden wollte und erst aufgeklärt werden mußte, er könne nunmehr frei den Saal verlassen. Später äußerte dann einmal der Obmann dieser Geschworenenbank im Gespräch, die Sache sei so unklar gewesen. Gewiß würde es der „Volksinstitution“ der Geschworenengerichte wenig Eintrag thun, wenn die Meineide an die Strafkammer hinübergeworfen würden. Auch andre Verbrechen, wie des betrügerischen Bankerutts, der öffentlichen Urkundenfälschung und der Verbrechen im Amte, sind für die schwurgerichtliche Kompetenz ein Ballast und sollten ihnen entrückt werden. Den Schwurgerichten bliebe dann immer noch für Verbrechen wider das Leben, des Raubes usw. oder für Preßdelikte, wo diese Kompetenz besteht, ein reiches Feld für ihre Thätigkeit. Ich fürchte aber, daß bis zu einer solchen Regelung noch manches Sahr ins Land gehn wird, und daß die Berufung vielleicht ohne diese Abtrennung von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit nicht zu haben sein wird.

Eine andre Frage, die in den letzten Monaten wieder viel erörtert worden ist, ist die Beseitigung des Zeugniszwangs gegen Redakteure und Journalisten. In der diesjährigen Session des bayrischen Landtags ist gerade diese Frage wegen zweier Fälle eingehend erörtert worden, und mit einer seltenen Einstimmigkeit haben sich die Vertreter aller Parteien für die Beseitigung des Zeugniszwangs ausgesprochen. Der Chef der Justizverwaltung verhielt sich zu dieser von der ganzen Kammer gewünschten Beseitigung nicht ablehnend, erklärte aber, daß die Regelung dieser Frage am besten einer allgemeinen Reform der Strafprozeßordnung vorbehalten bliebe, und betonte andererseits die Schwierigkeiten dieser gesetzgeberischen Regelung, da es sich darum handle, die allgemeinen Interessen der Strafrechtspflege und die eigentümlichen Verhältnisse der Presse miteinander in Einklang zu bringen. Nun gehört diese Frage kriminalpolitisch zu den schwierigsten, zumal da auch Erwägungen aus dem Disziplinarrechte hineinspielen; auch die Erwägung, ob lediglich für

Redaktionen oder auch für Nachrichtenbureaus, die gewerbemäßig Nachrichten an die Tageszeitungen vertreiben, der Zeugniszwang beseitigt werden soll, birgt manche Schwierigkeit in sich. Aber man wird sich einmal zu einem herzhaften gesetzgeberischen Schritt entschließen und den Zeugniszwang für die Presse beseitigen müssen. Bei der Beratung des Preßgesetzes war ursprünglich ein Artikel angenommen, dann aber fallen gelassen worden, der den Redakteuren die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses ermöglicht hätte. Es handelt sich auch gar nicht um die Schaffung eines allgemeinen Zeugenschaftsentschlagungsrechts, sondern lediglich um die Einräumung eines beschränkten Zeugnisverweigerungsrechts, wie es ähnlich nach der Strafprozessordnung den Ärzten und Rechtsanwälten zusteht. Es gehört zur Standesehre des Redakteurs, daß er das Redaktionsgeheimnis wahrte, und es gilt in der öffentlichen Meinung als unehrenhaft, wenn der Redakteur das Redaktionsgeheimnis preisgibt. Zwischen dem Redakteur und seinem Gewährsmann besteht ein Vertrauensverhältnis — ich möchte sagen, ein fiduziarisches Verhältnis — ähnlich dem zwischen dem Kranken und dem Arzte oder dem Mandanten und seinem Anwalte. Man muß sich eben daran gewöhnen, daß die Presse eine Großmachtstellung einnimmt, und daß unsre Zeit nicht nur im Zeichen des Verkehrs, sondern auch der Presse steht. Diese eigentümliche Stellung, die die Presse im sozialen und im öffentlichen Leben einnimmt, hat auch schon durch die Erlassung eines Sondergesetzes, unsers Preßgesetzes, ihre rechtliche Anerkennung erfahren. Die Macht der Presse wird auch weiter dazu führen, daß der Zeugniszwang für sie beseitigt wird, und die Gesetzgebung wird sich in dieser Richtung mit der öffentlichen Meinung, auf der ja unsre Gesetze im wesentlichen beruhen sollen, abfinden müssen, da zudem der Gewinn, der aus diesem Zeugniszwang für die Strafrechtspflege gezogen zu werden pflegt, zuweilen recht mäßig ist. Freilich bestehen in der Presse böse Auswüchse; aber bei einer gesetzgeberischen Regelung wird man schwer zwischen der loyalen und der illoyalen Presse unterscheiden können. Gerade wegen dieser Auswüchse hat die Presse im allgemeinen nicht überall Freunde; man braucht die Presse, liebt sie aber nicht. Mancher, namentlich auch in Beamtenkreisen, steht der Presse noch vollständig fremd gegenüber, und mancher hat vor der schwarzen Kunst der Süsser Gutenbergs eine gewisse Scheu. Freilich ist es oft leichter, die schönsten Relationen zu schreiben, als den einfachsten Zeitungsartikel druckfertig zusammenzubringen.

Nun bringt mich diese Frage aus der Lehre von der Beweiserhebung auf eine andre Erörterung aus dem Gebiete der Beweismittel: ich meine die Einführung des Nacheides und die Bestrafung wissentlich oder fahrlässig falscher uneidlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die von der Reichstagskommission ebenfalls vorgeschlagen wurde. Vielleicht könnte die Schaffung einer solchen Strafnorm auch die äußere Veranlassung bieten, daß die Meineide an die Strafkammer genommen würden; es könnten sonst bei der Aburteilung falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen desselben Inhalts durch das Schwurgericht und durch die Strafkammer unerfreuliche Verschiedenheiten in der Auffassung eintreten. Wer in der Praxis als Ermittlungs- oder Untersuchungs-

richter thätig war, wird mir zugeben, daß die Wahrheitsliebe nicht zunimmt, und daß leider auch zuweilen der Eid als Wahrheitsforschungsmittel keine Wirkung mehr ausübt. Wie oft ist es mir vorgekommen, daß die Leute erklärt haben, sie brauchten dem Gendarmen überhaupt nichts zu sagen, und wenn sie dann zum Richter kamen, sagten sie glattweg die Unwahrheit und waren trotz eindringlichster Belehrung hiervon nicht abzubringen. Wie viele Freisprechungen kommen vor, die darauf beruhen, daß die Zeugen im Vorverfahren uneidlich anders aussagen und dann erst in der Hauptverhandlung unter Eid die Wahrheit sagen. Gerade im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege möchte ich die Bestrafung solcher falschen uneidlichen Zeugenaussagen als besonders nötig bezeichnen.

Freilich giebt es auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts einige recht dringende Desiderien. Es kann ihnen wohl auch entsprochen werden, nachdem einmal mit der *Lex Heinze* und auch schon früher die Abbröcklung unsers Strafgesetzbuches begonnen hat. Die prinzipiellen Gründe, wie daß die Eigentumsdelikte im Verhältnis zu Roheitsdelikten zu scharf geahndet seien, daß für Messerhelden rückfallsähnliche Bestimmungen einzuführen seien, daß nach der Zeit die höchste Strafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus zuweilen gerade so unzureichend sei wie die höchste Strafe von fünfzehn Jahren Gefängnis für den unter achtzehn Jahre alten Thäter, die Änderung unsers Strafsystems überhaupt, alle diese Fragen, von denen ich nur einzelne hier berühren kann, werden durchweg einer systematischen Reform unsers Strafrechts vorbehalten bleiben müssen. Dabei werden insbesondre die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit, die unser Strafrecht bisher nicht kennt, dann die Verwahrung unverbesserlicher rückfälliger Verbrecher eine Summe von Schwierigkeiten ergeben. Mit der Reform des materiellen Strafrechts wird dann wohl auch eine einheitliche gesetzliche Regelung des Strafvollzugs Hand in Hand gehen, der jetzt Sache der Einzelstaaten ist, und für den der Beschluß des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 einheitliche Grundsätze festgelegt hat. Nun wird oft über die zu große Humanität des Strafvollzugs geklagt, und zuweilen taucht auch eine solche Klage in den Parlamenten auf. Die Strafe soll sühnen und — leider ist dies oft nicht mehr möglich — auch bessern. Der Strafzweck verlangt im allgemeinen, wie Professor von Liszt in seinem Strafrechte darlegt, daß die Strafe sich in Art und Maß nach der Art des Verbrechers richte. Über diesen Zweck hinaus darf dem Verurteilten kein Nachteil, namentlich nicht an seiner Gesundheit zugefügt werden, und es ist darum verfehlt, wenn die Einrichtung unsrer modernen Gefängnisse getadelt wird. Unfre neuen bayrischen Gefängnisse, wie das Strafvollstreckungsgefängnis in Stadelheim oder die neue Strafanstalt in Straubing, sind in ihrer Einrichtung Musteranstalten und entsprechen allen Errungenschaften der modernen Gefängniswissenschaft. Die Strafvollzugsart hat eben eine ähnliche Wandlung durchgemacht wie die Behandlung der Geisteskranken in unsern Irrenanstalten: an die Stelle der schablonenhaften Behandlung ist die Individualisierung getreten.

Wenn man für den Vollzug der Strafe solche Ansichten hegt, braucht

man deswegen noch nicht in den Verdacht zu kommen, daß man für die Verhängung und Bemessung der Strafe dieselben Grundsätze beobachtet. Das sind zwei grundverschiedne Dinge. Es kann — ich rede theoretisch — ängstliche Richter geben, die sich immer nur an der Grenze der geringsten Strafen halten und sich nur die Frage vorlegen, ob dem Angeklagten die Strafe nicht zu weh thut, nicht aber danach fragen, welche Schädigung der Verletzte durch die That des Verbrechers erfahren hat. Eine übergroße Vorsicht kann auch dazu führen, daß dem Angeklagten in einzelnen Fällen die Untersuchungshaft angerechnet wird, obwohl deren Verhängung notwendig war, und obwohl der Angeklagte nach seinem Verhalten diese Vergünstigung nicht verdient hat. Das richterliche Ermessen kann meines Erachtens in dieser Richtung auch eine zu ausgedehnte Anwendung erfahren.

Und doch giebt es Strafbestimmungen in unserm Strafgesetzbuch, deren Anwendung auch dem nicht milden Richter jedesmal schwer fällt. Eine dieser Strafnormen, die schwere Kuppellei, kennt jetzt die Zubilligung mildernder Umstände. Dagegen sind für die Verbrechen der unternommenen Meineidsverleitung und der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Fehlerei die geringsten Strafen immer noch ein Jahr Zuchthaus, und ist hier die Zubilligung mildernder Umstände ausgeschlossen, obwohl das Verbrechen der Fehlerei im Rückfall diese Zubilligung kennt. Gerade die Verbrechen der unternommenen Meineidsverleitung kommen in der Praxis ziemlich häufig zur Aburteilung, und es enthält in manchen Fällen, so sehr man auch solche Angriffe gegen die Sicherheit der Rechtspflege bestrafen muß, eine außerordentliche Härte, wenn man sofort ein Jahr Zuchthaus verhängen muß.

Aber auch die geringsten Strafen bei Diebstahl und Betrug im Rückfall — bei Annahme mildernder Umstände drei Monate Gefängnis — können oft zu hoch sein. Ich denke dabei an die Entwendung von wenig wertvollen Heizungsmiteln oder von sonstigen geringfügigen Sachen. Stiehlt jemand in einer Notlage dreimal geringe Quantitäten Kohle, und sind die Voraussetzungen für den Rückfall gegeben, dann ist die kleinste Strafe, wenn beim drittenmal z. B. die Lattenthür eines Schuppens erbrochen wird, bei Ausschluß mildernder Umstände zwei Jahre Zuchthaus, und bei Annahme mildernder Umstände ein Jahr Gefängnis. Wiederholt habe ich gehört, daß der Vorsitzende, der hierdurch gewiß nicht seine Pflichten überschritten hat, in einem solchen Falle den Angeklagten nach der Urteilsverkündigung auf den Weg der Begnadigung aufmerksam gemacht hat. Ähnlich liegt die Sache bei der in den großen Städten so oft vorkommenden Zechprellerei, die sich aus dem Thatbestande des Betrugs wohl schwer herausheben und zu einem eignen Delikt gestalten läßt. Dagegen wird sich die Übertretung des Nahrungsmitteldiebstahls auf die Entwendung von Heizungs-, Beleuchtungs- und auch Heilmitteln von unbedeutendem Werte oder geringer Quantität zur alsbaldigen Verwendung leicht erstrecken lassen. Der Antrag Zehnhoff und Genossen, der sich in der Reichstagssession 1900/01 mit der Abänderung der Strafbestimmungen für den Diebstahl und die Unterschlagung befaßt hat, hat einen solchen Vorschlag enthalten, er ist aber, wie so mancher andre strafrechtliche Reformvorschlag, leider

nicht Gesetz geworden. Wohl giebt es noch andre Härten in unserm Strafgesetzbuch, die sich in der Praxis recht fühlbar machen, wie der Ausschluß einer Geldstrafe bei den Vergehen des erschwerten Hausfriedensbruchs und des Pfandbruchs, aber eine Abänderung dieser Strafbestimmungen ist nicht so dringend.

Ebensowenig ist die gesetzgeberische Neuregelung des Thatbestandes des groben Unfugs und der Frage seiner Anwendbarkeit auf die Presse besonders dringend. Ob sich diese Anwendbarkeit gesetzgeberisch beseitigen läßt, ist eine Frage für sich, die nicht nur in das Gebiet kriminalpolitischer Erwägungen, sondern auch in das der Gesetztechnik fällt. Jedenfalls hat aber der Thatbestand des groben Unfugs durch die neueste reichsgerichtliche Judikatur eher eine einschränkende als eine ausdehnende Interpretation erfahren. Das Reichsgericht hat nämlich in zwei Entscheidungen — Band 34 Seite 364 und 425 — ausgesprochen, daß der Begriff des groben Unfugs nicht durch jedes beliebige, grob ungebührliche Verhalten, das eine Beunruhigung oder Belästigung des Publikums zur unmittelbaren Folge hat oder haben kann, erfüllt wird, sondern daß dieser Begriff zugleich eine Störung oder Gefährdung des äußern Bestandes der öffentlichen Ordnung erfordert.

Was ich hier vorgetragen habe, sind Ansichten und Wünsche aus der Praxis. Möchte das, was die Praxis für am notwendigsten erachtet, die Einführung der Berufung, bald zur That werden.

München

Karl Meyer



Kleist's „Guiskard“ und Hebbels „Moloch“



Robert Guiskard sollte Goethe „den Kranz von der Stirne reißen.“ Kleist war sich darüber klar, daß er mit dieser Tragödie den Anstieg zum Parnas auf einer andern Seite als die Klassiker suchte, daß er, der die Jagd nach seinem dramatischen Ideal unter dem Ausdruck „einer gewissen Entdeckung im Gebiete der Kunst“ verbar, daran war, in sich einen neuen Dichtertypus, man könnte ihn den „künstlerischen“ nennen, zu entdecken. Kleist sah seine künstlerische Lebensaufgabe in der Lösung eines Formproblems, durch die er Deutschlands erster Dichter werden wollte. Ob und wie weit sein Ringen mit dem Guiskard nicht doch ein „Ringen mit dem Stoffe“ und nicht nur „ein Ringen um den Stil“ gewesen ist, wird noch zu zeigen sein; jedenfalls ist seine Sehnsucht nicht in Erfüllung gegangen, vielleicht, weil ein Guiskard, wie er ihm vorschwebte, ewig ein Ideal bleiben wird.

Die Abneigung gegen jegliches Theoretisieren des Künstlers in Sachen seiner Kunst hat Kleist seine „Ästhetik“ nie formulieren lassen: in seiner dichterischen Praxis steckt seine dichterische Theorie, und insbesondre der Guiskard stellt Kleist's tiefste ästhetische These und zugleich ihre Widerlegung dar.